

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 214/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elias K [REDACTED] ,
[REDACTED] L [REDACTED] B [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

435

- 3 -

gewesen sei und sich des Anspruchs auf Gesundheitschadenersatz nicht aus medizinischen Gründen im vollen Umfang begeben habe.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Es stellt in seinem Urteil fest, daß es den Gründen des Urteils des Landgerichts folgt (§ 543 Abs. 1 ZPO). Danach hat es geprüft, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam ist oder der Beklagte durch ein Festhalten des Klägers an Vergleich gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde. Beide Fragen verneint es mit der Begründung, zwischen den Parteien sei die Frage streitig gewesen, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise der Kläger nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war. Den Streit hierüber habe der Vergleich beheben sollen. Da die vom Kläger behauptete Verfolgung nach wie vor nicht als nachgewiesen angesehen werden könne, sei der Vergleich weder unwirksam noch verstoße das Festhalten an dem Vergleich durch den Beklagten gegen Treu und Glauben. Das verneine die Zulassung der Revision unter keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO bestimmten Voraussetzungen zu begründen.

Abhilfe gegen den rechtsbeständigen Vergleich kann der Kläger nicht begehren. Nach Regelung durch Vergleich sind die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung nicht anzuwenden (BGH RZW 1975, 149).

Abhilfe gegen den Bescheid vom 19. Juli 1966 schließt der Berufungsrichter mit der Erwägung aus, daß er jedenfalls



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



135

im Ergebnis nicht unrichtig sei. Der durch den Vergleich geregelte Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit habe nicht nach § 189a BGG nachgemeldet werden können. Eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BGG-SchlussG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BGG nF scheide aus, weil der Kläger nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft gewesen sei. Das ist richtig.

Eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1a BGG-SchlussG verneint der Berufungsrichter. Bis zum Abschluss des Vergleichs habe der Kläger keine Angaben über Schäden an Körper oder Gesundheit vorgebracht, die er auf Verfolgungsumstände zurückführte. Daß es medizinische Gründe gewesen seien, die ihn veranlaßt hätten, den Anspruch auf Rente vergleichsweise fallen zu lassen, sei auszuschließen. Nach seinen nunmehrigen Angaben leide der Kläger auch an Leiden, die über den nervlich-seelischen Bereich hinausgingen und deren mögliche Verfolgungsbedingtheit nie zweifelhaft gewesen sei. Zu dem Abschluss des Vergleichs sei es gekommen, weil der Kläger befürchtet habe, die Voraussetzungen für seine Entschädigungsberechtigung nicht nachweisen zu können. Damit fehlt es an der Feststellung, daß der Kläger sich des Anspruchs auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit

- 2 -

aus medizinischen Gründen im vollen Gefange begeben hat, und an den Voraussetzungen, medizinische Gründe hierfür zu unterstellen (BGH RnW 1972, 231 Nr. 27; 274).

Hai

Gärtner